

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren. — Ausgabe von Süßstoff. — Waisenbüchsengelder. — Sammlung von Zitronenkernen. — Nachschaurevision (Brotgetreide usw.). — Feldrügeverfahren. — Ausstellung von Duplikatsarbeitsbüchern. — Besuch der Feldbereinigungs-Gesellschaft Münster. — Ausfuhr von Frucht- und Nutzvieh. — Feldbereinigung Lang-Göns. — Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein.

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1917, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 6. Abschnittes des Zolltariffs (Reichsanzeiger Nr. 16), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Biffer III 1. der Bekanntmachung erhält folgende veränderte Fassung:

1. Welle (auch Fellteile) zur Pelzwarenbereitung, halb- oder ganz gar, auch gefärbt, mit Ausnahme der folgenden Arten:

Damster, Gase, Dirsch, Hund, Kage, Murrektiere, Reh, Renntier, Schaf, Wolf, Ziege, andere Lammfelle als „Breitschwanz, Noirecastrachan, Berfianer, Schiras, Tibet“, ungefärbte Fuchs- und Kaninchenfelle aus 563.

Bogelbälge (auch Teile davon), zur Verwendung als Pelzwaren eingerichtet aus 563.

Berlin, den 31. März 1917.  
Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)  
Im Auftrage: Müller.

### Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1917, betreffend das Aus- und Durchfuhrverbot für Waren des 1. Abschnittes des Zolltariffs (Reichsanzeiger Nr. 31), bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

In der Bekanntmachung vom 2. Februar 1917 erhalten:

a) unter Biffer II der Absatz, betreffend Waren aus Nr. 155 des Statistischen Warenverzeichnis, folgende veränderte Fassung:

Felle (auch Fellteile) zur Pelzwarenbereitung, roh, mit Ausnahme der folgenden Arten: Fuchs, Damster, Gase, Kaninchen, Dirsch, Hund, Kage, Murrektier, Reh, Renntier, Schaf, Wolf, Ziege, andere Lammfelle als „Breitschwanz, Noirecastrachan, Berfianer, Schiras, Tibet“ aus 155.

b) unter Biffer III der Absatz, betreffend Waren aus Nr. 155 des Statistischen Warenverzeichnis, folgende veränderte Fassung:

Felle (auch Fellteile) folgender Arten, roh, zur Pelzwarenbereitung: Fuchs, Damster, Gase, Kaninchen, Dirsch, Hund, Kage, Murrektier, Reh, Renntier, Schaf, Wolf, Ziege, andere Lammfelle, als „Breitschwanz, Noirecastrachan, Berfianer, Schiras, Tibet“ aus 155.

Berlin, den 31. März 1917.  
Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)  
Im Auftrage: Müller.

**Betr.: 14. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).**  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

In der Zeit vom 16.—30. April 1917 wird gegen den Verordnungsabschnitt 2 der Süßstoffkarte „H“ (blau) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Es gelangt ein Briefchen auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 30. April verliert der Abschnitt 2 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt nichtabgerufene Süßstoffmengen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 14. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Hinger.

**Betr.: Waisenbüchsengelder.**  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Soweit Sie noch mit der Erledigung unserer Verfügung vom 19. Januar 1917 (Kreisblatt Nr. 14 vom 26. Januar 1917) im Rückstand sind, werden Sie an die alsbaldige Einzahlung der Waisenbüchsengelder erinnert.

Gießen, den 4. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Betr.: Sammlung von Zitronen- und Apfelsinenkernen.**  
An die Schulvorstände des Kreises.

Es ist erwünscht, daß nach dem Muster der Obsternsammmlung jeder Schule Sammelstellen für Zitronen- und Apfelsinenkerne eingerichtet werden, an welche die Kinder die Kerne abliefern können. Auch diese Kerne müssen getrennt nach den beiden Obstsorten gesammelt und abgeliefert werden und sind von allem anderen Bräutigelich zu reinigen, sowie bei gekübter Wärme zu

trocknen. Auf das Trockenhalten der Sammlung durch häufiges Umschäufeln in luftigen Räumen ist besondere Sorgfalt zu verwenden, da diese Kerne naturgemäß leichter dem Verderben ausgesetzt sind, wie die Kerne anderer heimischer Steinobstes.

Die Ablieferung des Sammelergebnisses hat mit Rücksicht auf die zurzeit bestehenden großen Transportschwierigkeiten und um unnötige Kosten zu ersparen, nicht sofort an den Kriegsaussschuß zu erfolgen, sondern die Zitronen- und Apfelsinenkerne sind erst später an die unter Ausbau der vorjährigen Organisation neu geschaffenen Obsternsammelstellen abzuliefern.

Gießen, den 5. April 1917.  
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Betr.: Nachschaurevision (Brotgetreide, Hafer, Gerste und Hülsenfrüchte).**  
Die Großh. Kreisschulkommission Gießen an die Herren Lehrer des Kreises.

Die im Gange befindliche Nachschau erleidet eine Verzögerung durch die bei der Aufnahme vorzunehmenden Berechnungen, insbesondere bei Gerste und Hafer. Diese Verzögerung ist im vaterländischen Interesse äußerst bedenklich. Wir weisen Sie daher an, sich zur Erledigung der bei der Nachschau durchzuführenden Berechnungen den unter Führung der Gr. Gendarmerie tätigen militärischen Kommandos zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, ist der Unterricht auszusetzen.

Gießen, den 15. April 1917.  
Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.  
J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung

betreffend Nachschaurevision (Brotgetreide, Hafer, Gerste und Hülsenfrüchte).

Die zivildienstpflichtigen Einwohner des Kreises werden hierdurch allgemein angewiesen, sich zur Hilfeleistung bei der genannten Nachschau der Gr. Gendarmerie des Kreises zur Verfügung zu halten und ihren Befehlen nachzukommen. Die Tätigkeit wird nach ortsüblichen Preisen vergütet.

Gießen, den 14. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Betr.: Feldrügeverfahren.**  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Feldrügeregister sind bis spätestens zum 26. ds. Mts. an die Herren Amtsanwälte einzuliefern. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 10. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

**Betr.: Die Ausstellung von Duplikatsarbeitsbüchern.**  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, die im Mi. 1916 Duplikate von Arbeitsbüchern ausgestellt haben, wollen dies alsbald berichten und den Betrag von 50 Pfg. für jedes Duplikat an unseren Kreislohnrechner abliefern.

Gießen, den 7. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

**Betr.: Besuch der Feldbereinigungs-Gesellschaft Münster zu Münster am Eilanbnis zur Beseitigung des Wehres der Bavermühle zu Ober-Bessingen in der Gemarkung Münster.**

Die Feldbereinigungs-Gesellschaft Münster zu Münster beabsichtigt, das Wehr der Bavermühle Ober-Bessingen in der Gemarkung Münster zu beseitigen. Pläne und Beschreibung hierüber liegen 14 Tage lang vom Erscheinen dieser Bekanntmachung im Kreisblatt für den Kreis Gießen an gerechnet auf dem Bureau der Großh. Bürgermeisterei Münster zur Einsicht der Interessenten offen. Etwaige Einwendungen sind binnen dieser Frist bei Meldung des Ausschusses bei Großh. Bürgermeisterei Münster vorzubringen.

Gießen, den 12. April 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

## Bekanntmachung

Betreffend die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Großherzogtum und aus einem Kreise des Großherzogtums in einen anderen.  
Bom 10. April 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728) bestimmen wir das Nachstehende:

§ 1. Wer Großvieh und Kalber, sowie Schweine, Magerchafe und Ziegen jeden Alters zu Zucht- und Nutzweiden aus dem Großherzogtum ausführen will, bedarf hierzu eines Erlaubnisscheins. Der Ausstellung des Erlaubnisscheins ist derjenige Viehhandelsverband zuständig, in dessen Bezirk das auszuführende Tier bisher seinen Standort hatte. Der Antragsteller hat vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung des für die Gemeinde des Standorts bestellten Wirtschaftsausschusses, daß das Tier als Zucht- oder Nutztier und nicht als Schlachtvieh zu bezeichnen ist;
- b) eine Bescheinigung der Ortspostbehörde des Bestimmungsorts darüber, daß das Tier in dem Betriebe des Empfängers zu Zucht- oder Nutzweiden Verwendung finden soll und daß diese Nutzung überwacht werden wird. Bei Ferkeln und Mäuserchafweinen bis zu 120 Pfund ist von dieser Bescheinigung abzusehen.

Der Antrag auf Ausfuhrbewilligung ist bei dem zuständigen Kreisamt zu stellen, das ihn mit den genannten Bescheinigungen und mit seinem Antrage an den Viehhandelsverband weitergibt. Widerspricht das Kreisamt der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis und hält der Viehhandelsverband diesen Widerspruch für unbegründet, so ist die Entscheidung Großh. Ministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, einzuholen.

- § 2. Die Ausfuhr ist im Einzelfall zu untersagen, wenn  
a) die in § 1 vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden;  
b) durch sie die Ausbringung der angeordneten Schlachtviehumlagen gefährdet wird, insbesondere wenn es sich um die Ausfuhr von angemästeten Schweinen über 120 Pfund handelt;  
c) durch sie eine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Viehzucht oder starker Mangel an Spannvieh eintreten würde. Vor der Genehmigung zur Ausfuhr von Milchschafen hat der Viehhandelsverband die Zustimmung des Kommunalverbandes für Milch- und Speisefettpfversorgung für das Großherzogtum dessen in Tarnstadt einzuholen.

Im übrigen ist die Ausfuhrerlaubnis zu erteilen; von der erteilten Erlaubnis ist das zuständige Kreisamt und die Landesfleischstelle zu benachrichtigen.

§ 3. Die Ausfuhrerlaubnis für Schaafherden nichtschaffischer Weiber, die im Großherzogtum zur Weide eingeführt wurden und nach beendigter Weide wieder ausgeführt werden sollen, ist zu erteilen.

Ebenso ist die Ausfuhr von Schaafherden heffischer Weiber zur Weide in nichtschaffische Gebiete unter der Bedingung zu gestatten, daß diese Schaafherden nach beendigter Weide wieder in das Großherzogtum zurückgebracht werden und daß hierzu die vorherige Genehmigung der zuständigen nichtschaffischen Behörde eingeholt ist.

§ 4. Wer Zucht- und Nutzvieh (vergl. § 1) aus einem Kreise in einen anderen Kreis des Großherzogtums ausführen will, bedarf hierzu eines Erlaubnisscheins. Zur Ausstellung des Erlaubnisscheins ist dasjenige Kreisamt zuständig, in dessen Bezirk das auszuführende Tier bisher seinen Standort hatte. Die Ausfuhr ist zu genehmigen, wenn die in § 1 Abs. 2 genannten Bescheinigungen vorgelegt werden und durch die Genehmigung keine erhebliche Beeinträchtigung der örtlichen Viehzucht oder kein starker Mangel an Spannvieh eintreten würde. Von der erteilten Erlaubnis ist der Viehhandelsverband durch das die Ausfuhr genehmigende Kreisamt zu benachrichtigen.

Findet die Ausfuhr aus einer Provinz in eine andere statt, so hat das Kreisamt, welches die Genehmigung zur Ausfuhr erteilt, die Landesfleischstelle spätestens eine Woche vor dem Beginn einer neuen Verteilungsperiode unter Angabe des Einfuhrkreises in Kenntnis zu setzen.

§ 5. Unsere Bekanntmachungen, betr. Erweiterung des Schlachtverbots, vom 25. Januar 1916 (Reg.-Bl. S. 27) und 25. Februar 1916 (Reg.-Bl. S. 41) werden, soweit sie nach unserer Bekanntmachung vom 15. März 1916 (Reg.-Bl. S. 58) noch Geltung haben, aufgehoben.

§ 6. Wer entgegen den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieser Bekanntmachung Vieh ohne die erteilte Erlaubnis ausführt, wird nach § 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7. Diese Bestimmungen treten mit der Verkündung in Kraft.

D a r m s t a d t, den 10. April 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. D o m b e r g.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Postzei-  
amt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist nötigenfalls mehrmals, orts-  
abhängig zu veröffentlichen und ist der Befolg zu überreichen. 1. Bei  
Ausfuhrgelegenheiten für Rufe aus dem Großherzogtum ist in jedem  
Falle festzustellen, ob und wieviel Liter Milch die Kuh gibt. 2. Ge-  
suche ohne die erforderlichen Bescheinigungen gehen zurück.  
3. Mündliches Vorbringen der Befunde, wie es ständig geschieht,  
ist zwecklos.

G i e s e n, den 16. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. U s i n g e r.

## Bekanntmachung

über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein.

Bom 22. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur  
Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl.  
S. 401) wird verordnet:

§ 1. Kartoffeln dürfen im Betriebsjahr 1916/17 auf Brannt-  
wein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen  
Ernährung nicht eignen und nicht in einer in unmittelbarer  
Nähe befindlichen Trockenanlage oder Stärkfabrik verarbeitet  
werden können.

Die Brennereibesitzer oder deren Stellvertreter in der Lei-  
tung des Brennereibetriebs haben dem Kommunalverband an-  
zugeben:

1. unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, ob sie  
in ihrem Betriebe Kartoffeln verarbeiten werden;
2. am Schlusse einer jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln  
in der abgelaufenen Woche eingemaischt worden sind;
3. unverzüglich nach Einstellung des Einmaischens von Kar-  
toffeln, wann zum letzten Male Kartoffeln eingemaischt  
worden sind.

§ 2. Erweist sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibe-  
triebs in der Befolgung der Vorschriften in § 1 unzuverlässig,  
so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu  
schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnah-  
men von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe  
bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird  
bestraft:

1. wer der Vorschrift in § 1 Abs. 1 zuwider Kartoffeln auf  
Branntwein verarbeitet;
2. Wer die in § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht recht-  
zeitig erstatet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige  
Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig  
hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob  
er dem Täter gehört oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft.  
Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf  
Branntwein in Rheinprovinz vom 26. Oktober 1916 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 1198) wird aufgehoben.

B e r l i n, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. V e l l e r i c h.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh.  
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist ortsabhängig zu veröffentlichen  
und es sind insbesondere die Brennereibesitzer auf ihre Durch-  
führung zu bedenken.

G i e s e n, den 10. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. U s i n g e r.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns.

In der Zeit vom 11. bis einschließlich 24. April 1917 liegt  
auf Gr. Bürgermeisterei Lang-Göns zur Einsicht der Beteiligten  
offen:

1. Das Verzeichnis der Entschädigungen für Verletzung von  
Einriedigungen,
2. Die infolge der ergangenen Schiedsgerichtsentscheidungen  
beschlossenen Abänderungen der verzeichneten Zuschlagswerte.  
Tagfahrt zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet  
im Rathaus zu Lang-Göns M i t t w o c h, den 25. April  
1917, vormittags 8—9 Uhr statt, wozu ich die Be-  
teiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden  
mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

F r i e d b e r g, den 1. April 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:

S a n i t t z j a h n, Regierungsrat.